

Beistandschaft des Jugendamtes

Mütter oder Väter, die allein die elterliche Sorge für Ihr Kind ausüben, haben das Recht, das Jugendamt zum Beistand ihres Kindes zu beauftragen. Aufgabe des Beistandes ist die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Die Beistandschaft beginnt und endet durch einen schriftlichen Antrag. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das Recht eine Beistandschaft zu beantragen.



Erbrecht

Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern sind den Kindern miteinander verheirateter Eltern gleichgestellt. Sie besitzen die gleichen Erbrechte.

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Das Umgangsrecht ist ein höchstpersönliches Recht des Kindes. Bei Bedarf berät und vermittelt der jeweils zuständige Jugend- und Sozialdienst.



Namensrecht

Wegen der Bestimmung des Nachnamens wenden Sie sich bitte per e-mail an das Geburtsstandesamt, z.B.

standesamt@rendsburg.de

standesamt@stadt-eckernfoerde.de

standesamt@kiel.de

ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugend und Familie
Unterhalt, Amtsvormundschaften
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-0**

Internet:

www.kreis-rendsburg-eckernförde.de

Urkundspersonen:

Herr Schott 202-410

Frau Petersen 202-147

Frau Marten 202-397

Frau Brandt-Ellermeier 202-197

nach vorheriger Terminabsprache

Jugend- und Sozialdienst

Rendsburg 04331/202-371

Eckernförde 04351/7576-40

Nortorf 04392/4083-10



INFO

INFORMATIONEN FÜR NICHT VERHEIRATETE MÜTTER UND VÄTER ZUM KINDSCHAFTSRECHT

Für nicht verheiratete Eltern stellen sich oft eine Reihe von Fragen.

Dieses Infoblatt informiert über die Themenbereiche elterliche Sorge, Unterhalt, Vaterschaftsfeststellung und damit zusammenhängende Fragestellungen.

Die Jugendämter haben die Aufgabe, Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, zu beraten und zu unterstützen.



Elterliche Sorge

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge und damit das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Kindes zu regeln, es zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen.

Mutter und Vater können die elterliche Sorge aber auch gemeinsam ausüben.

Hierzu ist eine Sorgeerklärung notwendig, die entweder bei einem Notar oder im Jugendamt beurkundet wird.

Die Beurkundung beim Jugendamt erfolgt nach vorheriger telefonischer Terminabsprache kostenfrei. Sie ist auch vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge treffen Mutter und Vater.

Dabei ist zu bedenken, dass die gemeinsame elterliche Sorge die Übernahme gemeinsamer Pflichten bedeutet. Nur dann, wenn sich beide Elternteile wirklich um das Kind kümmern, ist die gemeinsame elterliche Sorge sinnvoll.

Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen Sorgeberechtigten, rückgängig gemacht werden. Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt Streit zwischen den Eltern kann nur das Familiengericht eine Änderung herbeiführen.



Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge kommt es vor, dass das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt. Diesem steht dann ein Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Dinge, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, müssen von beiden Elternteilen gemeinsam entschieden werden.

Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht verheirateten Eltern kann der Vater vor oder nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft anerkennen. Die Vaterschaftsanerkennung ist Voraussetzung für alle Rechtsbeziehungen (z.B. Unterhalt, Erbansprüche) zwischen Vater und Kind und deshalb besonders wichtig. Damit diese Anerkennung wirksam wird muss die Mutter zustimmen. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter müssen beurkundet und dem Geburtsstandesamt übersandt werden. Beurkundungen erfolgen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache kostenfrei bei den Standesämtern und Jugendämtern sowie bei Notaren.

Unterhaltsansprüche

Eltern sind verpflichtet für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Bei Eltern, die mit ihrem Kind zusammenleben, wird davon ausgegangen, dass der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

Leben die Eltern nicht zusammen, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhaltszahlungen für das Kind zu leisten.

Über die Höhe des Unterhalts informieren die Jugendämter. Die Jugendämter beraten und unterstützen Anspruchsberechtigte auch bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsforderungen.

Nicht verheiratete Mütter, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht in der Lage sind, ihren eigenen Unterhalt sicherzustellen, haben nach § 1615 I BGB ggf. einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes.

